Rechtsentscheide

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 9

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Aufnahme von Vietnamkindern in der Schweiz gab Anlaß zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit. Eine Vollversammlung der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit nahm ebenfalls zur Frage Stellung. Sie begrüßt alle Anstrengungen, die dahin gehen, Kindern aus notleidenden Gebieten vorerst in ihren Heimatländern zu helfen, und sie warnt vor ungeeigneten Kinderplazierungen außerhalb ihres Landes. Wir kommen auf die Sache zurück.

Die Stadt Luzern plant die Errichtung eines eigenen Erziehungsheimes im Kostenbetrag von rund 8½ Millionen Franken. Erziehung und Schulung sollen so gut wie möglich den Bedingungen einer natürlichen Familie angeglichen werden. Vorsitzender der bereits gegründeten Stiftung, welche das Heim betreiben wird, ist Regierungsrat W. Kurzmeyer.

Im Wallis konnte ein zweiter sozialmedizinischer Dienst für Alkoholgefährdete errichtet werden. Die Adresse lautet: Sozialmedizinischer Dienst für das Oberwallis, 3900 Brig, Winkelgasse 7.

Der Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften verzeichnete im Jahr 1965 5,2 Millionen Gäste aus allen Schichten und Altersstufen. Eine wahrhaft großartige und notwendige Leistung.

Basel bricht das Eis! In der denkwürdigen Volksabstimmung vom 26. Juni 1966 gewährten die stimmberechtigten Männer von Basel-Stadt ihren Mitbürgerinnen das volle Stimm- und Wahlrecht. Basel darf auf diese Tat stolz sein. *Mw.*

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 43 und 47 Abs. 4

Wird der Bedürftige im Zeitpunkt des Beitrittes des Wohnkantons zum Konkordat bereits auf Kosten des Heimatkantons unterstützt und liegt ein Konkordatsfall ohne Kostenteilung vor, so haben die beiden Kantone keine Pflichtleistungen zu erbringen; Art. 47 Abs. 4 des Konkordats ist sinngemäß anwendbar.

Les articles 45 à 47 du Concordat ne se rapportaient en principe qu'aux cas d'assistance pendants entre des cantons concordataires au moment de l'entrée en vigueur du nouveau Concordat (1er juillet 1961). Les cas d'assistance entre un canton déjà appartenant au Concordat et un canton nouvel adhérent, sont régis par l'article 43. Or, cet article laisse sans réponse plusieurs questions. L'une d'elles est celle de savoir si les prestations obligatoires prévues aux articles 25 et 26 du Concordat doivent être fournies lorsqu'au moment de l'adhésion du canton de domicile au Concordat on se trouve en présence d'un cas sans partage des frais et qu'à ce moment-là l'indigent était déjà assisté depuis longtemps aux frais du canton d'origine. A mon avis, il serait irraisonnable de faire retourner l'obligation d'assistance au canton de domicile pour deux mois. En pareil cas l'article 47, alinéa 4, doit être appliqué non pas directement, mais par analogie.

(Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. April 1966.)

Rückerstattung von Unterstützungen

Zumutbarkeit gegenüber einem aus einer Heil- und Pflegeanstalt entlassenen Geisteskranken.

Nach unserer Auffassung ist einem geisteskranken Bevormundeten kaum zuzumuten, aus seinem Sparguthaben von Fr. 4807.80, das er seit der Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt äufnen konnte, Unterstützungen von Fr. 2 086.30 zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung ist einem früher Unterstützten erst dann zuzumuten, wenn sich seine wirtschaftliche Lage wirklich und voraussichtlich dauernd gefestigt hat und seine künftige Existenz als hinreichend gesichert erscheint. Bei einem Geisteskranken, der wieder eine Erwerbsarbeit aufnehmen konnte, ist dies unseres Erachtens erst dann der Fall, wenn der Arzt es als unwahrscheinlich bezeichnet, daß der Patient erneut erkranken und Verdienstausfälle erleiden wird. Solange eine Rückfallgefahr besteht, muß man dem Kranken vor allem ermöglichen, genügende Reserven zu schaffen, aus denen er gegebenenfalls die Kosten einer neuen Krankheitsperiode bestreiten kann. Auf diese Weise einer erneuten Unterstützungsbedürftigkeit des Kranken vorzubeugen ist wichtiger als die Deckung früherer Unterstützungskosten.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1965.)

Rückerstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß eines Unterstützten.

Konkurrenz der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens mit Kostgeldforderungen einer Schwester, die den Erblasser unentgeltlich verpflegt hat.

Ein gewisser Kostgeldanspruch der Schwester, die dem erwerbsunfähigen Erblasser jahrelang unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung gewährte, ist zweifellos gerechtfertigt und als Erbschaftsschuld anzuerkennen; namentlich wenn sich die Schwester, wie es scheint, selber auch nicht in günstigen Verhältnissen befand und ihre Naturalleistungen also nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht zu betrachten sind. Über den Betrag des Kostgeldanspruches ließe sich streiten; desgleichen darüber, inwieweit er verjährt ist. Angesichts der Umstände des Falles dürfte es richtig sein, wenn die Gemeinde sich mit der erfolgten Rückerstattung der Spitalkosten für den Verstorbenen begnügt.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. September 1965.)

X. Schweizerischer Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis

23./24. September 1966

Der Jugendliche in der heutigen Welt

Programm siehe letzte Nummer
Anmeldeschluß, 10. September nicht verpassen!